

Kreis Warendorf, Postfach 110561 48207 Warendorf

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr.-Ing. Christoph Epping
Postfach
40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt
Herr Müller

Zimmer
N3.07

Telefon
02581 53-6100

Fax
02581 53-96100

E-Mail
Heinz-Juergen.Mueller@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
III B - 30.63.05.02	08.10.2015	61.80.10	13.01.2016

Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

zum zweiten Entwurf des neuen Landungsentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Positiv ist zu bewerten, dass eine Vielzahl von Anregungen und Bedenken, die der Kreis Warendorf zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgebracht hat, bei der Überarbeitung des Entwurfs ganz oder teilweise berücksichtigt wurden.

Zu den folgenden Punkten ist jedoch weiterhin eine kritische Stellungnahme erforderlich:

Kapitel 1.2 Demographischen Wandel gestalten

Das **Kapitel 1.2** berücksichtigt leider nicht die aktuelle Flüchtlingsproblematik sowie die daraus resultierenden Probleme des zusätzlich notwendigen Wohnraumbedarfs. Dieser dürfte, unabhängig von der Verteilung im Raum, insgesamt deutlich ansteigen und erfordert eine umfangreichere und flexiblere Ausweisung von Wohnbauflächen. Hierauf ist in dem Kapitel hinzuweisen.

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

 **familienfreundlicher
Arbeitgeber**
2014-2017
www.bewerter.ausschuess.de

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC: GENODEM1LPS

**european
energy award** GOLD

**HAGFS**

Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Vorgabe Siedlungsentwicklung der Gemeinden nur in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen

Anforderungen an Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen

Ziel 2-3 Satz 2 beschränkt die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass auch die Bauleitplanung für Biogasanlagen und Tierhaltungsanlagen der "Siedlungsentwicklung" zugeordnet wird.

Danach dürfen Biogasanlagen und Tierhaltungsanlagen, die einer Bauleitplanung bedürfen, nur noch in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vorgesehen werden, welche ihrerseits wegen **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen** des LEP-Entwurfs unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anschließen müssen.

Die beabsichtigten landesplanerischen Vorgaben führen dazu, dass diese Sondergebiete - auch für Bestandsanlagen - nicht am bestehenden Standort, sondern in Siedlungsnähe geplant werden müssen. Dasselbe gilt für Neu-Anlagen. Die damit in Siedlungsnähe entstehenden Emissionsprobleme stellen erhebliche Probleme für die gemeindliche Siedlungsentwicklung sowie die Landwirtschaft dar.

Die Erläuterungen zu **Ziel 2-3** sind daher so zu modifizieren, dass Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen auch im Freiraum - also außerhalb regionalplanerisch festgesetzter Siedlungsbereiche - geplant werden können.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden reichen aus, etwaigen Fehlentwicklungen auf diesem Gebiet entgegenzuwirken.

Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile im Freiraum – Orte unter 2.000 Einwohner

Für die Ortsteile unter 2.000 Einwohner ist eine flexible und den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasste Eigenentwicklung wichtig.

Nach **Ziel 2-3, Satz 3**, ist die Entwicklungsmöglichkeit von Ortsteilen im Freiraum auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe beschränkt. Diese Beschränkung ist überzogen. Um im Einzelfall eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung abzudecken, sind die Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im Freiraum nicht über ein Ziel, sondern wie im 1. Entwurf formuliert, über einen Grundsatz der Raumordnung zu regeln und im **Ziel 2-3** auf diesen Grundsatz zu verweisen.

Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Die folgenden Ergänzungen und Erläuterungen von **Grundsatz 5-2** werden für erforderlich gehalten, damit für alle Landesteile gleichwertige Chancen für die zukünftige Entwicklung gesichert sind (die Ergänzungen sind durch Unterstreichungen hervorgehoben).

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.

Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.

Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in der mittelstandsgeprägten Wachstumsregion Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropolitanen Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen.

Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.

Erläuterungen

In ihren Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland gliedert die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) das Bundesgebiet in elf Metropolregionen von europäischer Bedeutung, um damit Kooperations- und Verantwortungsgemeinschaften zu initiieren und die ökonomische Leistungsfähigkeit von Regionen stärker in den Fokus der Raumentwicklung zu rücken. Metropolregionen sind dabei ausdrücklich nicht auf Verdichtungsräume begrenzt sondern stellen auch „Partnerschaften zwischen Stadt und Land“ bzw. großräumige Verantwortungsgemeinschaften unter Einbeziehung ländlicher Räume dar. Solche Verantwortungsgemeinschaften haben sich im Umfeld der Oberzentren mit metropolitanen Teilfunktionen bereits herausgebildet.

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen verfügt dabei über den bevölkerungsreichsten deutschen Verdichtungsraum und weist auch in dessen weiteren, z. T. über die Landesgrenzen hinausreichenden Verflechtungsraum hohe Standortqualitäten und Wachstumspotentiale auf. Hinsichtlich seiner Metropolfunktionen liegt Nordrhein-Westfalen dadurch an der Spitze aller deutschen Regionen. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, die Metropolfunktionen Nordrhein-Westfalens zu stärken, sinnvolle Vernetzungen von Funktionsstandorten innerhalb und außerhalb von Metropolregionen zu fördern und so die Position Nordrhein-Westfalens im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas auszubauen.

Nordrhein-Westfalen versteht sich dabei einerseits als „ein“ Wirtschaftsstandort, dessen Leistungsfähigkeit durch landesweite Kooperation ausgebaut und auf internationaler Ebene präsentiert werden soll. Andererseits ist angesichts der Größe des Landes nicht zu erwarten, dass alle Akteure alle Aufgaben in „einer“ wirksamen Zusammenarbeit bündeln können. Insofern liegt die Etablierung effektiver Kooperationsstrukturen zwar im Interesse des ganzen Landes, doch sind dafür in erster Linie die Akteure vor Ort verantwortlich und müssen bestehende Ressourcen hierfür effizient einsetzen. Das Land wird solche regionalen Kooperationen besonders unterstützen; das gilt auch für grenzüberschreitende Kooperationsansätze und Städtenetzwerke. Es muss hierbei aber auch aus Landessicht Schwerpunkte setzen. Alle Kooperationsräume haben einen gleichberechtigten Zugang auf Unterstützung ihrer Kooperationsräume von besonderer strukturpolitischer Bedeutung mit Fördermitteln.

Neben der schon seit Jahrzehnten als Kommunalverband verfassten „Metropole Ruhr“ hat sich die „Metropolregion Rheinland“ zur Stärkung ihrer Metropolfunktionen kooperativ zusammengeschlossen. In beiden Regionen können vermehrte Kooperation und funktionale Arbeitsteilung noch bei verschiedenen Aufgaben Synergien ausschöpfen. In diesen interkommunalen Kooperationen entwickelte Konzepte können ggf. in der Regionalplanung aufgegriffen werden. In den westfälischen Teilräumen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen- haben sich regionale Kooperationsräume erfolgreich etabliert, die i.d.R. eine enge Übereinstimmung mit den im LPIG vorgegebenen regionalen Planungsgebieten aufweisen, so dass auch hier eine Verknüpfung der informellen, kooperativen Regionalentwicklung mit der verbindlichen Regionalplanung erleichtert ist.

Kapitel 6 Siedlungsraum

Unterkapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

In den NRW-Wachstumsregionen wie dem Münsterland müssen stets ausreichende Flächenpotenziale für die Entwicklung der Kommunen durch die Regional- und Bauleitplanung vorgehalten werden. Hierbei ist es erforderlich, aktuelle demografische Entwicklungen, wie z. B. den Flüchtlingszuzug und dessen raumordnerische Konsequenzen, einzubeziehen. Ausreichende Planungsspielräume müssen erhalten bleiben, damit sichergestellt ist, auf besondere Entwicklungen angemessen und flexibel reagieren zu können. Hierauf ist in **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** ausdrücklich hinzuweisen. Diese Forderung gilt ebenfalls für die Berechnungsmethoden zur Wohnbauflächenermittlung

und zur Wirtschaftsflächenermittlung, die nicht als starre, verbindlich geltende Regelungen zur Anwendung kommen dürfen, sondern flexibel zu handhaben sind.

Die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (**Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Satz 4**), ist aufzuheben.

Die Rückführung nicht benötigter Siedlungsflächen in den Freiraum (siehe Erläuterungen zu **6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**) kann nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde erfolgen. Durch die Ausweisung von Siedlungsflächen wird den Gemeinden ein Planungsspielraum eingeräumt, der ihnen im Interesse der kommunalen Planungshoheit nicht durch Flächenrücknahme ohne ihre Zustimmung wieder genommen werden darf.

Der sparsame Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Fläche ist eine besondere Zukunftsaufgabe, die jedoch nicht auf Landesebene in feste Zahlen gepresst und vorgegeben werden darf, sondern verantwortlich von den Regionen und Kommunen wahrgenommen werden muss und wahrgenommen wird.

Die in **Grundsatz 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung** verankerte undifferenzierte Verpflichtung von Regionalplanung und Bauleitplanung auf eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf 5 ha täglich bzw. 0 ha täglich ab 2020 ist nicht sachgerecht und wird daher abgelehnt. Die in der Erläuterung zu dieser Vorgabe aufgestellte Prämisse des langfristig zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs ist durch die Entwicklung der letzten Monate hinfällig geworden. Schon dies erfordert es, Gemeinden Spielräume in ihrer Flächenentwicklung einzuräumen und sie nicht unterschiedslos zu einem Verzicht auf Flächenentwicklung anzuhalten. Regionalplanung und Bauleitplanung müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, auf eine in Teilräumen unterschiedliche Entwicklung angemessen reagieren zu können. Die Chancen der Städte und Gemeinden auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung dürfen durch die Vorgabe strikter Flächenverbrauchsziele nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist die Begrenzung auf 5 ha bzw. 0 ha aus **Grundsatz 6.1-2 Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung** zu streichen, um so eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden nicht zu gefährden.

Unterkapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - Nutzung von Brachflächen

Die Aufgabe des Vorrangs der Nutzung von geeigneten Brachflächen gegenüber der Neudarstellung von Siedlungsflächen im Freiraum im **Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen**, wird grundsätzlich begrüßt. Problematisch bleibt jedoch die Formulierung, dass vorhandene Brachflächen den Bedarf an neuen Siedlungsflächen im Freiraum reduzieren. Diese Formulierung ist dahingehend anzupassen, dass die Anrechnung auf den Bedarf nur erfolgen kann, wenn Planungen und Maßnahmen auf Brachflächen tatsächlich rechtlich und wirtschaftlich möglich und umsetzbar sind.

Die Formulierungen der Vorgaben für die Nutzung von Brachflächen als Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) in **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen** sollten teilweise geändert werden.

Es ist richtig, dass in diesen als GIB genutzten ehemaligen Brachflächen naturschutzwürdige Teilflächen von gewerblichen Nachnutzungen ausgenommen werden sollen.

Die strikte Beschränkung der Nachnutzung von Brachflächen auf bereits versiegelte Flächen und das unbedingte Erweiterungsverbot von aus Brachflächen entwickelten GIB werden jedoch kritisch betrachtet. Militärische Liegenschaften und altindustrielle Altanlagen weisen häufig zwischen den versiegelten Flächen unversiegelte, nicht naturschutzwürdige Teilflächen auf, die oft nur einen geringen Wert für den Natur- und Landschaftsschutz besitzen.

Dass diese Flächen nicht für eine Folgenutzung in Frage kommen sollen, erscheint als unnötige Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten von Brachflächen. Es wird daher angeregt, diese einschränkende Vorgabe aus **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen** zu streichen.

Die Streichung der Ausnahmeregelung in diesem Ziel, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, wird abgelehnt.

Auch die Festlegung, dass GIB, die auf Brachflächen entwickelt worden sind, nicht ausgeweitet werden können, ist unzweckmäßig. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Ausdehnung des GIB verweigert, würden bestehende Betriebe an einen anderen Standort verdrängt. Um dies zu vermeiden, sollte in **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen** eine bedarfsgerechte Erweiterung eines dort angesiedelten Gewerbebetriebes zugelassen werden.

Kapitel 7 Freiraum

Unterkapitel 7.3 Wald- und Forstwirtschaft

Durch Aufstellflächen, zu verlegende Leitungstrassen und der für den Schwerlastverkehr benötigten Zufahrtswege ist eine deutliche Waldflächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen gegeben.

Vor diesem Hintergrund sollte die Begründung für die Zulassung der Waldinanspruchnahme in den **Erläuterungen zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme** überarbeitet werden.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen in waldarmen Gebieten (Waldanteil unter 20 % - wie im Münsterland) sollte ausgeschlossen oder an engere Bedingungen geknüpft werden. In diesen Gebieten kann eine Beeinträchtigung von Waldflächen weniger hingenommen werden als in stärker bewaldeten Gebieten. Zudem ist der Anteil nicht bewaldeter Flächen so hoch, dass genügend Flächen für die Windenergiegewinnung außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen.

Die **Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme** sind entsprechend zu ergänzen.

Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur

Unterkapitel 8.1 Verkehr und Transport

Die in **Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen** erfolgte Unterteilung der Flughäfen in landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen und die Aufnahme des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO) unter die landesbedeutsamen Flughäfen wird begrüßt. Bestrebungen, die Bedeutung des Flughafens Münster-Osnabrück zu relativieren und ihn den regionalbedeutsamen Flughäfen in Westfalen gleichzustellen, werden zurückgewiesen.

Der FMO ist eine zentrale verkehrliche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen und ist für die wirtschaftliche Entwicklung aus landesplanerischer Sicht unverzichtbar. Die Stellungnahme des Regionalrates Münster zum FMO wird daher ausdrücklich unterstützt.

Kapitel 10

Unterkapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Die Herabstufung der Flächenvorgaben für Vorranggebiete für Windenergienutzung zu einem Grundsatz wird begrüßt.

Bei der Aufteilung des ursprünglichen **Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** ist jedoch die Vorgabe, die Festlegung von Vorranggebieten "proportional zum jeweiligen regionalen Potential" vorzunehmen, nicht in **Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung** zu den Flächenvorgaben verlagert worden, sondern in **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** verblieben.

Es wird angeregt, diese Formulierung als Ziel zu streichen. Es handelt sich um eine unbestimmte und nicht bestimmbare Vorgabe.

Unterkapitel 10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

Die Aufnahme eines Ziels zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (**Ziel 10.3-4**) wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stellungnahme ergeht zur Fristwahrung vorbehaltlich der politischen Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Planung und Umwelt des Kreises Warendorf am 19.02.2016 sowie der Zustimmung des Kreisausschusses am 04.03.2016.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Olaf Gericke